

Verordnung

Natur- und Umweltschutz

Auskunft Mag. Georg Wuzella

T 04242 / 205-2410

F 04242 / 205-2199

E georg.wuzella@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-Fo-1/2017

Villach, 3. Mai 2017

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. Mai 2017 im übertragenen Wirkungsbereich.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 27. März 2017, Zahl 1/NU-VO-Fo-1/2017, mit welcher gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der derzeit geltenden Fassung, Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt gemäß § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese Verordnung an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:



Günther Albel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>